

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

11. Sitzung 15.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 15. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betr. Ausgabe von Papiergeld.
  - 2) Desgleichen, betr. die Befreiung der Offiziere und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.
  - 3) Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung
    - a. des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
    - b. des Gesekentwurfs für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesekbuch;
    - c. des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozekordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesek und zur Gebührenordnung;
    - d. des Gesekentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Art. 266 und 267 des Gesekes über den bürgerlichen Prozek;
    - e. des Gesekentwurfs für das Fürstenthum Lübeck (Birkenfeld), betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesekes.
  - 4) Ausschukbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

#### Vorsizender: Präsident Venz.

Am Ministertisch: Reg.-Commissäre Riß, Jansen.

Der Schriftführer Abg. Böhmcker verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition von Predigern und Vorstehern der Baptisfengemeinden Barel, Oldenburg, Halsbeck, Zever, Sage, betr. Verleihung von Korporationsrechten; war vom Präsidenten bereits an den Petitionsauschuk übergeben worden, wogegen sich kein Widerspruch geltend machte.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums vom 11./12. d. M., betr. Anstellung eines neuen Lehrers mit einem Gehalt bis zu 600 Thlr. am Gymnasium zu Cutin; ging auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgte, an den Finanzauschuk.
- 3) Petition des Ausschusses der Moorriemer Zielacht um eine Beihülfe aus Staatsmitteln zu den Kosten der

Weiterführung eines Abwässerungskanal bis Käseburg; wie sub 2.

- 4) Schreiben der Staatsregierung vom 12. Juli, betr. Vorschlag von Konferenzen.

**Vorsizender:** Nach der Geschäftsordnung sind, wenn Konferenzen vorgeschlagen werden, vom Landtag eine gleiche Zahl Konferenzmitglieder, wie sie die Staatsregierung stellt, einzeln mit absoluter Majorität zu wählen. Ich trage Bedenken, schon heute diese Wahl vornehmen zu lassen und werde sie, falls Niemand Widerspruch erhebt, auf die nächste Tagesordnung setzen.

Widerspruch wurde hiergegen nicht erhoben.

- 5) Schreiben des Reg.-Commissärs Ruhstrat, betr. die Ausgabe von Papiergeld; ad acta.
- 6) Ein dringlicher Antrag von Ahlhorn und Genossen, welcher lautete:

In Erwägung, daß die im modificirten Voranschlag für die Jahre 1868 und 1869 mit aufgeführten Steuern, als

1. Zuschlag von 1% zur Grundsteuer pro 1868 mit 29000 Thlr., desgl. pro 1869 mit 29000 Thlr.,

2. Stempelsteuer vom 1. Juli 1868 bis 30. December 1868 mit 7500 Thlr., desgl. pro 1869 mit 15000 Thlr.,

vom Landtage abgelehnt sind,

in fernerer Erwägung, daß die vom ordentlichen Landtage 1867 bewilligten Mittel, als:

a) zur Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück pro 1867 mit 33500 Thlr.

b) zur Chausseeanlage von Hooftel nach der Mariensiel-Heppenser Chaussee pro 1869 mit 25000 Thlr.,

von der Staatsregierung wieder zurückgezogen sind,

in Erwägung endlich, daß bei dem bald erfolgenden Schluß des Landtags keine Zeit zur Berathung anderer Steuervorlagen übrig bleiben wird,

beschließe der Landtag:

die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung des Deficits pro 1868 und 1869, sowie zur Chausseeanlage von Hooftel nach der Mariensiel-Heppenser Chaussee und zur Erbauung einer Brücke über die Hunte bei Huntebrück eine Anleihe bis zur Summe von 140,000 Thlr. aufzunehmen.

Vorsitzender machte darauf aufmerksam, daß nach Art. 85 der Geschäftsordnung zunächst über die Dringlichkeit des Antrags zu beschließen sei.

Abg. **Ahlhorn**: Die Dringlichkeit liegt so klar vor, daß ich mich auf wenige Worte beschränken kann. In einigen Tagen wird der Landtag geschlossen, es ist hohe Zeit demnach, wenn wir uns vergewissern wollen, ob der Landtag eine Anleihe bewilligen will. Ein Theil des Finanzausschusses hat sich wohl für eine Anleihe ausgesprochen, doch würde es für den Ausschuß erst bei Zusammenstellung des Budgets an der Zeit sein, Schritte in dieser Richtung zu thun. Ein neues Moment für die Dringlichkeit sind die vorgeschlagenen Konferenzen. Es ist wichtig, daß diejenigen Mitglieder, welche wir zu diesen Konferenzen abordnen, wissen, wie sie sich dort stellen sollen und können, daß sie wissen, ob der Landtag gesonnen ist, eine Anleihe zu bewilligen oder nicht. Damit wird die Dringlichkeit genügend motivirt sein.

Gegen die Dringlichkeit nahm Niemand das Wort.

Die Dringlichkeit des Antrages wurde sodann angenommen.

**Vorsitzender**: Wir haben uns nun nach der Geschäfts-

**Berichte.** XV. Landtag. 3. Versamml.

ordnung zu entscheiden, ob wir sofort den Antrag zur Verhandlung bringen oder denselben einem Ausschuß unterbreiten wollen.

Abg. **Ahlhorn**: Es ist passend sofort über den Antrag in Berathung zu treten und ihn nicht erst einem Ausschuß zu unterbreiten. Die Geschäftsordnung stellt die sofortige Verhandlung auch als Regel hin und stellt die Ueberweisung an einen Ausschuß mehr als eine nur unter besonderen Umständen zulässige Ausnahme hin. Es liegt hier durchaus kein Grund vor, eine solche Ausnahme zu machen.

Es handelt sich bei unserm Antrag darum, das Deficit zu decken und einige nützliche Einrichtungen zu treffen. Es wird dem Lande von Nutzen sein, wenn wir dieß auf dem Wege der Anleihe erreichen. Vor Einführung der Einkommensteuer Anno 1851 wurden ja auch fast jedes Jahr zur Deckung dauernder Ausgaben Anleihen gemacht, ohne daß es dem Lande Schaden gebracht hätte,

Die für Eisenbahnbau zu  $4\frac{1}{2}\%$  kontrahirte Schuld ist doch auch nicht gleich productiv angewandt. Wir können die Ausgaben an den Reichsgrafen Bentinck durch eine Anleihe decken. Es ist zwar von der Staatsregierung gesagt, diese 89,000 Thlr. seien zu einer Anleihe zu wenig, wir wollen ja aber eine höhere Anleihe bewilligen. In runder Summe wollen wir uns für eine Anleihe von 140,000 Thlr. erklären, obwohl 139,000 Thlr. gerade hinreichen würden, das Deficit zu decken und die betr. nützlichen Anlagen auszuführen. Erklären wir uns hier für eine solche Anleihe, so setzen wir auch die von uns zu der Konferenz gewählten Mitglieder in den Stand, Vorschläge zu neuen Steuern mit Erfolg zu widerstreben, indem sie zum Beleg für die Entbehrlichkeit neuer Steuern nur auf unsern Entschluß, eine Anleihe entgegen bringen zu wollen, hinzuweisen brauchten. Die Konjekturen sind so traurig, daß wir nicht zur Einführung neuer Steuern gestimmt sein können. Die Erhöhung der Einkommensteuer wird schon schwer empfunden werden.

Abg. **Gullmann**: Meiner Ansicht nach ist der Landtag der Staatsregierung nicht so entgegen gekommen, wie die finanzielle Lage des Landes erfordert. Diese ist so, daß zur Deckung der laufenden Ausgaben viel mehr Mittel nöthig werden, als die, über welche die Staatsregierung jetzt disponiren kann. Es handelt sich hier auch um kein vorübergehendes Bedürfniß. Die Bundeslasten werden dauernd so hoch bleiben und in den nächsten Jahren noch erheblich steigen. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Bedürfnisse anders, als durch laufende Einnahmen zu decken. Wollte der Landtag jene Steuern ablehnen, so war es seine Aufgabe, dafür andere Steuern in Vorschlag zu bringen. Dauernden laufenden Ausgaben müssen auch dauernde Deckungsmittel entsprechen. Vielleicht haben die vorgeschlagenen Konferenzen zum Resultat, daß bei der wohl so wie so bald zu erwartenden nächsten Versammlung dieses Landtags eine Einigung über neue Steuern zu erwarten ist. Jetzt wird zu einer solchen Verständigung schwerlich

noch Zeit genug sein. Da könnte es sich allerdings empfehlen, für diesmal dem unmittelbaren Bedürfnis durch eine Anleihe abzuhefen. Wir dürfen dies aber als gute Financier's nur thun, wenn durch bestimmte Vorschläge eine dauernde Deckung für die Zukunft in Aussicht gestellt wird. Für den Fall, daß die Mitglieder, welche die Staatsregierung wie der Landtag zu den Konferenzen stellt, sich einigermaßen über neue Steuerquellen einigen sollten, werde ich mich einer vorübergehenden Deckung durch eine Anleihe nicht abgeneigt zeigen. Erst muß sich zeigen, ob ein solches Einverständnis sich erreichen läßt. Wir können daher nicht früher über diesen Antrag Beschluß fassen, als uns das Resultat der Konferenzen bekannt ist. Hätte der Abg. Ahlhorn den Antrag gestellt, ehe ihm bekannt war, daß die Staatsregierung den Konferenzvorschlag machen würde, so würde er berechtigter gewesen sein, als jetzt. Jedoch kann er als Grundlage für die Verhandlungen in den Konferenzen mit dienen, indem die mit ihm einverständenen Konferenzmitglieder ihn dort vertreten können. Einen einseitigen Beschluß über eine angemessene Deckung des Deficits hier zu fassen der Thatsache gegenüber, daß Staatsregierung und Landtag gerade in Begriff stehen gemeinsam über die Mittel zur Deckung zu berathen, erscheint auch formell nicht angemessen. Wir müssen den Beschluß über den Antrag bis nach Schluß der Konferenzen aussetzen. Ich stelle den entsprechenden Antrag.

Der Vorsitzende brachte, da ein als dringlich anerkannter Antrag nur ausnahmsweise nicht sofort zur Berathung kommen und einem Ausschuß zugewiesen werden kann, den Antrag des Abg. Hullmann: auf sofortige Verhandlung nicht einzutreten, zur Abstimmung.

Derselbe wurde abgelehnt.

Die Debatte über den Antrag des Abg. Ahlhorn und Genossen wurde eröffnet:

Abg. **Schulze**: Ich muß jetzt gegen den Antrag stimmen, während ich, falls die Beschlußfassung bis nach Schluß der Konferenzen ausgesetzt worden wäre und sich vielleicht ergeben hätte, daß sich dort keine passende Auskunftsmitel gefunden hätten, — nicht abgeneigt gewesen wäre, für den Antrag zu stimmen.

Nach Schluß der Debatte wurde in vom Abg. Ahlhorn beantragter namentlicher Abstimmung der Antrag mit 31 gegen 18 Stimmen angenommen.

Mit „Ja“ stimmten die Abgeordneten:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmker, Bremer, Brörmann, Bulling, Cammann, Eilks, Höltermann, Huchting, Janssen, Krahn, Luerffen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohnns, Orth, Ramien, Rüdibusch, Schildt, Schwegmann, Selkman I., Struthoff, Stückenborg, Tangen, Taphorn, Wickers.

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten:

Bartel, Deeken, Eißel, Huber, Hullmann,

Köhler, Penz, Paneray, Rüber, Russell, Schomann, v. Schrenk, Schrimper, Schulze, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III.

Es fehlte der Abg. Brochhaus.

Der Präsident stellte eine Frist bis zum nächsten Freitag, den 17. d. Mts., Mittags 12 Uhr, zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung

- 1) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer;
- 2) des Gesetzentwurfs, betr. Organisation des Staatsministeriums.

Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ausgabe von Papiergeld.

Hierzu lag ein unterstützter Antrag des Abg. Schomann vor, welcher lautete:

Ich wiederhole hierdurch den bereits bei der ersten Lesung gestellten, dahin gerichteten Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß im letzten Satz des §. 1 des Art. 2. die Worte: „der Staat“ gestrichen und an der Stelle die Worte: „das Herzogthum“ gesetzt werden.

Da dieser Antrag eine Wiederholung eines bei der ersten Lesung gestellten Antrags war, wurde ohne Debatte zur Abstimmung geschritten und der Antrag angenommen.

Hierauf wurde das Gesetz mit der eben beschlossenen Aenderung angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Befreiung der Offizier- und Militairbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.

Anträge zur zweiten Lesung lagen nicht vor.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung

- a) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- b) des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch;
- c) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Gebührenordnung;
- d) des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes über den bürgerlichen Prozeß,



e) des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck (Birkenfeld), betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, daß jedem einzelnen Gesetze folgender Schluß gegeben werde:

„das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunkts, wenn dasselbe in Kraft tritt und die etwa noch nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege“.

wurde nach sofortigem Schluß der Debatte angenommen, sodann alle fünf Gesetzentwürfe, jedes mit dem beschlossenen Zusatz.

4. Ausschlußbericht, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Es wurden die Anträge des Ausschusses 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 zum Art. 1 angenommen, welche lauteten:

Antrag Nro. 1.

den Titel des Gesetzes in obiger Fassung und die Bezeichnung und Eintheilung der einzelnen Abschnitte anzunehmen.

Antrag Nro. 2.

Art. 1. §. 1 unverändert anzunehmen.

Antrag Nro. 3.

statt „Landestheile“ „Grundstücke“ zu setzen, und ferner den Zusatz: „vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 10. §. 4. und Art. 28. §. 2“.

Antrag Nro. 4.

der Landtag wolle die Fassung des §. 3. des Art. 1 in den Buchstabenbezeichnungen a, b, d e, f, g, h und i annehmen.

Antrag Nro. 5.

Streichung der Regierungsvorlage zu e. und Annahme folgender Fassung:

Antrag Nro. 6.

e. 1. Die Lethe von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals in dieselbe bis zur Vereinigung mit der Hunte.

e. 2. Die Hunte von der Einmündung der Lethe bis zur Abzweigung des Hunte-Canals in der Dammkoppel.

Antrag Nro. 7.

e. 3. Die Hunte von der Einmündung des Hunte-Ems-Canals unterhalb der Stadt Oldenburg stromabwärts.

Hierauf begann die Debatte über den Minderheitsantrag 8. zu Art. 1, welcher lautet:

Antrag Nro. 8.

Zwischen f und g einzuschalten:

f. 1. Das Godensholter Tief von der Barßeler

Ems aufwärts bis zum Zusammenfluß der Aue und Behne.

Abg. **Nüder**, Berichterstatter: Das Godensholter Tief soll durch diesen Antrag ein öffentliches Gewässer werden. Hierfür sprechen mehrere Gründe. Zunächst wird bekannt sein, daß an der in das Tief mündenden Behne seit langer Zeit kleine Seeschiffe gezimmert werden, welche man mit großer Schwierigkeit nach der Ems hinab transportiren muß, da die betreffenden Wasserzüge für Schifffahrt sehr ungenügend sind. Dies Gewerbe muß aber im Interesse des holzreichen Ammerlandes unterstützt werden.

Ferner dehnen sich an beiden Seiten des Tiefs ausgedehnte Hochmoore aus, welche durch Anlage von Kanälen der Kultur erschlossen werden können. Bekanntlich werden durch dieses Gesetz in Zukunft auch Private in Stand gesetzt sein, diese Aufgabe zu lösen. Die Voraussetzung hierzu ist aber, daß der Hauptwasserzug bereits in entsprechendem Zustand ist. Die Privaten werden sich auf solche Unternehmungen nicht einlassen, wenn sie, schon ehe sie an das Terrain gelangen, wo sie eigentlich wirken wollen, die großen Wasserzüge in Stand bringen müssen.

Endlich erklären die Gemeinden schon jetzt zur Instandhaltung der fraglichen Gewässer außer Stande zu sein. Die größte Uferstrecke gehört zur Gemeinde Barßel; diese besitzt fast nur wildes Hochmoor an dem Ufer und wird wenig Lust zum Kultiviren auch in Zukunft zeigen, weil ihre Bevölkerung mehr aus Schiffern als Landbauern besteht. Trotzdem soll dieser Gemeinde die Last aufgelegt werden, eine ausgedehnte Strecke des Grenzflusses gegen Apen und Edewecht mit diesen Gemeinden gemeinsam in Stand zu setzen und zu erhalten.

Regierungscommissar **Janßen**: Bei der Ausscheidung der öffentlichen Gewässer des Staates ist davon ausgegangen, daß nur diejenigen, welche in größerem Umfange der Schifffahrt dienen oder vom Staat zur Schifffahrt eingerichtet worden sind, als Staatsgewässer übernommen werden sollen. Neue Lasten sollen dem Staat durch das Gesetz in dieser Beziehung nicht übertragen werden, sondern der Art. 1. §. 3 entspricht dem status quo. Gegen die Aufnahme der Behne und des Godensholter Tiefses unter die Staatsgewässer muß sich demnach die Staatsregierung entschieden aussprechen, da diese Flußstrecken der Schifffahrt nur in sehr untergeordnetem Maße dienen und bisher von den anliegenden Gemeinden unterhalten worden sind. Uebrigens zeigt die Bestimmung Art. 1. §. 2. g. die Möglichkeit, später, falls sich das Bedürfniß ergibt, auch diese Flußstrecke von Seiten des Staats zu übernehmen; nur würden dann die betreffenden Gemeinden und die besonders interessirten Privaten sich rühren, und auch ihrerseits Opfer bringen müssen. Auf diesem Wege könne auch den Schiffszimmerleuten in Edewecht, deren üble Lage die Staatsregierung nicht verkenne, geholfen werden. Bisher sind von Seiten derselben keine Offerten gemacht,



welche geeignet gewesen wären, den Staat bei Aufwendung der beträchtlichen Kosten in verhältnißmäßigem Grade zu unterstützen. Verhandelt ist darüber oft, aber stets ohne genügendes Resultat. Jedenfalls ist es unthunlich, bei Gelegenheit der Einführung der Wasserordnung dem Staat eine solche Last aufzubürden, sondern die Sache muß für sich behandelt und geprüft werden.

Abg. **Russell**: Die Majorität des Ausschusses war gegen diesen Antrag, weil er gegen das Princip des Gesetzesentwurfs verstößt. Der Abg. **Rüder** will einem Gewerbe Vortheile bieten durch Uebernahme von Lasten Seitens des Staates. Es könnten aber auch andere Gewerbe kommen und eine gleiche Berücksichtigung bei Beordnung der Wasserhältnisse beanspruchen, es ist deshalb nicht wohlgethan, vom Princip abzugehen und anderen Principien Statt zu geben, die sonst nirgends im Entwurf befolgt werden.

Abg. **Rüder**: Gegen die Ausführungen des Regierungs-Commissars habe ich zu bemerken, daß der Landtag bereits durch Annahme des Antrags 6 Gewässer, die von der Staatsregierung nicht als öffentliche bezeichnet sind, nämlich Theile der Lethe und Hunte, unter die öffentlichen Gewässer aufgenommen hat.

Von dieser Seite ist also kein Motiv gegen meinen Antrag beizubringen.

Gegen den Abg. **Russell** will ich anführen, daß ich bei unseren Berathungen davon ausgegangen bin, daß durch dies Gesetz kein Gewerbe geschädigt werden solle. Die Gemeinden könnten auf Grund dieses Gesetzes so vorgehen, daß die Schiffsbauer nicht wie bisher durch Dämme das Wasser stauen können, um ihre Schiffe über die sonst zu seichten Stellen überzuführen. Man wird diese Dämme verbieten und damit wird der dortige Schiffsbau sein Ende nehmen.

Abg. **Selmann II.**: Mir scheint unzweifelhaft, daß wir den Antrag nicht annehmen dürfen. Es ist das Interesse der Schiffsbauer bei Edelwecht geltend gemacht worden. Es handelt sich aber nur um ein oder zwei, um einen kleinen Kreis von Gewerbetreibenden. Ferner ist hervorgehoben: die Abwässerung der Hochmoore, das Interesse der Gemeinden. Das sind aber keine Gründe für gänzliche Uebernahme des Gewässers durch den Staat, sondern nur für eine etwaige vom Staat zu leistende Beihülfe. Es wäre nicht richtig, wenn der Staat im Interesse jenes kleinen Kreises von Leuten die gesammten Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der ganzen Strecke auf seine Kasse übernehmen sollte, zumal sich gar nicht einmal die ganze Tragweite einer solchen Verpflichtung absehen lassen würde. Jene wenigen Privaten müßten einen angemessenen Theil der Kosten zu übernehmen bereit sein, wenn davon die Rede sein sollte.

Regierungscommissar **Zausen**: Gegen den Abg. **Rüder** will ich mir noch Folgendes zu bemerken erlauben. Jene erwähnten Theile der Hunte und Lethe sind, so zu sagen, Theile des Hunte-Ems Kanals, indem sie mitten zwischen

Kanalstrecken liegen. Vielleicht war es zur Zeit noch nicht nothwendig, sie den öffentlichen Gewässern zuzurechnen; je mehr die Schifffahrt sich aber auf dem Kanal entwickeln wird, desto nothwendiger wäre in Zukunft die Uebernahme dieser Strecken durch den Staat geworden. Es handelt sich also hier höchstens um eine Anticipation; das Princip wird durch diese Bestimmung nicht alterirt.

Der Weg zur Abhülfe ihrer Beschwerden ist übrigens den Edelwechter Schiffsbauemeistern gewiesen, die Staatsregierung hat wiederholt mit ihnen verhandelt und Kostenanschläge aufstellen lassen. Es wird ihnen auch in Zukunft an Unterstützung nicht fehlen, wenn sie sich nur rühren. Die finanzielle Last, welche der Antrag 8 dem Staat aufbürden würde, ist übrigens sehr bedeutend. Wollte man die Wünsche der Schiffsbauer erfüllen, so würden die Kosten sich nach dem vorliegenden Anschläge, wenn ich nicht irre, auf 28,000 Thlr. stellen. Eine Rechtspflicht zu solchen Leistungen ohne Weiteres durch Annahme des Antrags auf die Staatskasse zu übernehmen, erscheint der Staatsregierung durchaus unthunlich.

Der Antrag 8 wurde abgelehnt.

Der Antrag 9 zum Art. 1:

Antrag Nro. 9.

Den §. 2 und 3 des Art. 1 mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen, wurde angenommen.

Der Art. 2 nebst den dazu gestellten Anträgen 10, 11, 12, 13 wurde zur Berathung gestellt.

Die Anträge lauteten:

Antrag Nro. 10.

Im §. 1 in der dritten Zeile statt der Worte: „Feststellung eines Besticks (Art. 8)“ zu setzen: „Eintragung in das Wasserzugsregister (Art. 8)“.

Antrag Nro. 11.

Im §. 2 des Art. 2 am Schlusse die Worte: „bis an das Aufräumungsufer“ zu streichen und statt dessen zu setzen: „einschließlich der erforderlichen Abuserungen (Banquets).“

Antrag Nro. 12.

§. 3. Die öffentlichen Wasserzüge sind öffentliches Eigenthum der Gemeinden.

Die bestehenden Berechtigungen zur Fischerei werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Antrag Nro. 13.

Der Landtag nehme den Art. 2 mit den beschlossenen Änderungen an.

Abg. **Selmann II.**: Im Antrag 12 findet sich der Ausdruck „öffentliches Eigenthum der Gemeinden“. Ein bestimmter juristischer Begriff läßt sich nicht damit verbinden. Im Rechtssystem habe ich Nichts über ein solches „öffentliches“ Eigenthum finden können. Der Ausschuß hat uns auch nicht Aufschluß darüber gegeben, was er sich darunter vorgestellt hat. Ich glaube, es ist verkehrt, dies „öffentlich“ hinzu-

zufügen, weil es keinem spezifischen Begriff entspricht. Man wird aber annehmen, daß es doch irgend eine Bedeutung haben muß und alles Mögliche hineinragen. Wege sind ja ebenso Eigentum der Gemeinde, wie die Wasserzüge. In der Begeordnung finden wir den Zusatz „öffentlich“ nicht und der Ausdruck Eigentum genügt vollkommen, weshalb sollte man hier das „öffentlich“ beibehalten. Es ist überflüssig und auch schädlich, da es zu Mißverständnissen und Zweifeln Veranlassung gibt. Ich stelle den Antrag:

Im Antrag No. 12 werde das Wort „öffentliches“ gestrichen.

Der Antrag fand Unterstützung und ging mit zur Debatte.

**Abg. von Schrenk:** Der Ausschuß hat mit dem „öffentlichen Eigentum“ ein Eigentum bezeichnen wollen, das nicht etwa Privat Zwecken, sondern öffentlichen Zwecken dient.

**Abg. Russell:** Im §. 284 der Deichordnung werden die Sieltiefe „öffentliches Eigentum“ der Sielachten genannt. Es soll dort das „öffentlich“, wie auch im Antrag bezeichnen, daß die Sachen in Jedermanns Gebrauch stehen sollen. Das „öffentlich“ zu streichen ist allerdings unbedenklich. Aber auch der von einer Lübecker Kommission, in welcher verschiedene Beamte saßen, ausgearbeitete Entwurf einer Wasserordnung hat den Ausdruck „öffentliches Eigentum“ acceptirt, auch in dem Sinn, daß es zum allgemeinen Gebrauch dienen solle. Unserer Gesetzgebung ist dieser Ausdruck also nicht fremd, sie verbindet einen bestimmten Begriff damit.

**Abg. Pancratz:** Mit Bezug auf die Begeordnung will ich bemerken, daß dort die Wege nicht in einem „öffentlichen Eigentum“, wie es definiert wurde, stehen. Werden die Wege aufgehoben, so ist Grund und Boden derselben ein Eigentum der Gemeinde und nicht mehr zu ausschließlich öffentlichen Zwecken bestimmt.

**Abg. Selmann II.:** Wird ein Gemeindeweg nicht mehr benutzt, so ist er Gemeindegut, wie jedes andere, ebenso stehen Wasserzüge, wenn sie nicht mehr benutzt oder wenn sie verlegt werden, im ganz gewöhnlichen Gemeindegut. Unsere politischen Gemeinden haben dasselbe Eigentum an Wasserzügen, wie an Wegen. Die Begeordnung ist auch sonst hier analog angewendet worden. Der Zusatz „öffentlich“ stimmt nach dem Allen nicht zu unserer bisherigen Gesetzgebung. Der Abg. Russell gibt ja selbst die Ueberflüssigkeit des Ausdrucks zu. Ist er überflüssig, so muß man ihn streichen. Ein solcher Begriff wie „öffentliches Eigentum“ existirt im Rechtssystem nicht. Es wird gesagt, der Ausschuß habe durch das „öffentlich“ andeuten wollen, daß die Wasserzüge zur allgemeinen Benutzung sein sollten. Das geht aber schon genügend aus den speciellen Bestimmungen des Gesetzes hervor; aus dem „öffentlich“ folgt das auch gar nicht, denn nirgends steht geschrieben, daß „öffentliches Eigentum“ heißen solle: ein Eigentum, das öffentlichen Zwecken dient, zur allgemeinen Benutzung sein soll, oder dergl. Wenn das „öffentlich“ nach Rechtsgrundsätzen keinen Sinn gibt und Einer der

Antragsteller es selbst als überflüssig bezeichnet, wird es zu streichen sein. Der Begriff Eigentum hat seine privatrechtliche vollständig abgeschlossene Bedeutung im Rechtssystem, man kann durch Zusätze nichts in ihn hineinragen, was dem Rechtssystem nach nicht darin liegt.

Es könnte sonst leicht dahin kommen, daß man glaube, in der Wasserordnung, wo von „öffentlichem Eigentum“ die Rede ist, sei eine andere Art Eigentum gemeint, als in der Begeordnung, wo es „Eigentum“ schlechthin heißt.

**Abg. Russell:** Zunächst erinnere ich daran, daß ich die Bestimmung des Eigentums als „öffentlich“ vorhin nicht für überflüssig erklärt habe, sondern nur auf ein Stehenbleiben der Bestimmung dem Antrage auf Fortlassung derselben gegenüber kein großes Gewicht legen wollte.

Uebrigens ist das Eigentum an den Wasserzügen besser mit dem an Sielen oder Zuggräben, als an Wegen zu vergleichen. Die Deichordnung gebraucht aber für das Eigentum an Sielen u. s. w. den Ausdruck „öffentlich“. Jedenfalls werden sich eher Unzuträglichkeiten ergeben, wenn der Gesetzentwurf mit der Deichordnung nicht stimmt, als wenn er in seiner Fassung von der Begeordnung abweicht.

Im Rechtssystem nennt man das, was ein Eigentum des Staates ist, öffentliches Eigentum. Diese Bezeichnung hat der Ausschuß auf das Eigentum der Gemeinde übertragen.

**Abg. von Schrenk:** Die Bezeichnung „öffentlich“ ist nicht überflüssig, sie bedeutet, daß jenes Eigentum öffentlichen Zwecken dient. Auch im Grundsteuergesetz ist „öffentliches Eigentum“ ein terminus technicus, insofern solches frei von Grundsteuer sein soll. Man könnte in Zweifel kommen, ob auch von den Wasserzügen Grundsteuer gezahlt werden müßte, wenn jene Bezeichnung wegfällt.

**Abg. Müdebusch:** Ich werde für den Antrag des Abg. Selmann II. stimmen. Die Gemeinden werden über überflüssig gewordene Wasserzüge freier verfügen können.

**Abg. Selmann II.:** Der Abg. Russell erwähnte, daß im Rechtssystem „öffentliches Eigentum“ das Eigentum des Staates genannt werde. Staat und Gemeinde ist aber etwas sehr Verschiedenes. Beides muß man wol auseinander halten. Dort hat der betreffende Ausdruck eine ganz andere Bedeutung.

Gegen den Abg. von Schrenk nur die Bemerkung, daß es noch Niemand eingefallen ist, die Gemeindegüter mit Steuern zu belegen. Man wird auch in Zukunft nicht so unsinnig sein, Wasserzüge der Grundsteuer unterworfen zu halten.

**Abg. Müder:** Zu den juristischen Unterscheidungen der Herren kann ich kein anderes Material beitragen. Doch glaube ich, daß, wenn die Deichordnung jenen Ausdruck hat, ohne daß Zweifel und Unzuträglichkeiten daraus erwachsen wären, wir ihn auch ruhig hier brauchen können.

Schluß der Debatte.



Es wurden angenommen die Anträge 10, 11, der Antrag des Abg. Selkman II., die Anträge 12 und 13.

Die Debatte wurde eröffnet über Art. 3 und die Ausschüßanträge 14, 15, 16, welche lauten:

Antrag No. 14.

Im Art. 3. §. 2. die Worte: „der Bezirkswasserbaubeamte“ zu streichen und dafür zu setzen: „ein von der Regierung dazu beauftragter Techniker“.

Antrag No. 15.

Dem Art. 3 werde ein neuer §. 4 eingeschaltet:

§. 4. Wo sich ein Bedürfnis dafür ergibt, können für eine ganze Gemeinde oder einzelne Bezirke derselben von dem Gemeindevorstande nach Art. 105. §. 2. der Gemeindeordnung im Einverständniß mit dem Amte an Stelle der Bauernbögte besondere Wasservögte bestellt werden, welche innerhalb ihres Geschäftskreises die Befugnisse der Bauernbögte haben.

Antrag No. 16.

Annahme des Art. 3 mit den beschlossenen Aenderungen.

Abg. **Selkman II.**: Der Grund für den Antrag 14 soll sein, daß sich die Geschäfte der Bezirkswasserbaubeamten in nächster Zeit sehr häufen werden und daß, damit keine Stockung der Geschäfte eintritt, die Möglichkeit geboten sein soll, andere Techniker zur Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte besonders zu beauftragen. Diese Motive erscheinen aber nicht ausreichend. Zunächst ist der Antrag überflüssig, da kein Zweifel besteht, auch nie bestanden hat, daß, wenn der Bezirksbeamte wegen Ueberhäufung diese Geschäfte nicht mehr wahrzunehmen im Stande ist, andere Beamte von der Oberbehörde zur Aushilfe geschickt werden können. So läßt sich das vom Ausschüß Gewünschte auch jetzt schon erreichen. Der Antrag ist also überflüssig und ich bin deshalb principaliter gegen seine Annahme.

Er enthält aber auch geradezu verkehrte Bestimmungen. Es liegt, auch das Eingangs erwähnte Bedürfnis zugegeben, kein Grund vor, im Art. 3. §. 2. den Bezirkswasserbaubeamten ganz zu streichen. Seine Thätigkeit muß die Regel bleiben, er ist dazu angestellt, die einschlagenden Geschäfte zunächst zu erledigen, höchstens kann man ihm, wenn er verhindert ist, Aushilfe verschaffen. Ich stelle daher den ebent. Antrag:

Im Art. 3. §. 9. werde hinter „Bezirkswasserbaubeamter“ eingeschaltet: „oder ein von der Regierung beauftragter Wasserbautechniker“.

„Techniker“ allein würde nicht genügen, der Ausdruck wäre zu allgemein, man könnte auch Maschinenbaumeister darunter verstehen, deshalb spreche ich in meinem Antrag von „Wasserbautechniker“.

Der Antrag wurde unterstützt.

Abg. **von Schreud**: Es war die Ansicht des ganzen Ausschüßes, daß der Bezirkswasserbaubeamte regelmäßig nicht

zuzuziehen sei. Die sonstigen Arbeiten derselben sind so umfangreich, daß sie zu diesen schwerlich immer Zeit übrig haben. Ein zweiter Grund war, daß die Kosten den Gemeinden so hoch würden, daß sie nur mit Ueberdruß das Gesetz annehmen würden. Man glaubte, daß für kleinere Arbeiten wol andere Beamten ausreichen würden und hat dabei besonders an die Fortschreibungsbeamten gedacht, welche in ihren Bezirken die genaueste Localkunde haben und insbesondere auch die Abwässerungsverhältnisse kennen.

Abg. **Rüdebusch**: Auch Wiesenbautechniker müßten manchmal zugezogen werden, von denen es doch zweifelhaft ist, ob man sie den Wasserbautechnikern zurechnen darf. Man müßte einen Zusatz machen und sagen: „Wasserbau- oder Wiesenbautechniker.“

Abg. **Selkman II.**: Veriefelung von Wiesen ist ohne Zweifel eine Sache, welche zu den Gegenständen der Wasserbautechnik gehört.

Gegen den Abg. von Schreud habe ich zu bemerken, daß im Entwurf nicht gesagt ist, daß der Bezirksbeamte regelmäßig zugezogen werden soll, sondern nur, er solle nur verpflichtet sein, dem Amt auszuhelfen, wo besondere Fachkenntnis erforderlich ist. Seine Aufgabe muß das bleiben, man darf nicht etwa Vermessungsbeamte damit betrauen, welche bei aller ihrer sonstigen Tüchtigkeit vom Wasserbau vielleicht nichts verstehen.

Was die Kosten betrifft, so werden die Gemeinden die Thätigkeit eines besonders beauftragten Technikers vollständig bezahlen müssen, während sie, wenn der Bezirksbeamte die einschlagenden Geschäfte besorgt, nur Transportkosten, und wenn er an Ort und Stelle zugegen ist, gar keine Kosten zu tragen haben.

Man muß den Bezirkswasserbaubeamten nicht aus einer Stellung bringen, welche seiner natürlichen Aufgabe entspricht. Man kann unmöglich der Staatsregierung vorschlagen, diese Aufgabe ihm zu nehmen und dafür auch noch den Gemeinden Kosten aufzubürden.

Abg. **Ruffell**: Will man den Gemeinden Kosten sparen, so muß man für den Ausschüßantrag sein.

Wir waren der Ansicht, man müsse diese technischen Behörden in ihrem Arbeitskreis möglichst beschränken, damit man allmählig eine Verringerung des Personals eintreten lassen könne. Wir glauben wohl Alle, daß künftig auf diesem Gebiet sich noch Ersparungen machen lassen.

Die Bestimmung des Entwurfs hat nur die Bedeutung, daß, um Kosten zu sparen, dem Amt in den einschlagenden Angelegenheiten ein Fachmann zur Seite stehen soll. Ich glaube aber, daß auch ein Geometer oder Fortschreibungsbeamter sich auf alle Arbeiten versteht, die zu einer guten Entwässerung nöthig sind. Hauptsächlich kommt es hierbei auf das Nivellement an und ich glaube, daß nicht ein derartiger Beamter im Lande ist, welcher damit nicht Bescheid weiß.

Der Ausdruck „Techniker“ ist besser als eine einschrän-





tendere Bezeichnung, weil er der Behörde freie Hand in der Wahl der Fachmänner läßt. Daß es nicht bloß Wasserbautechniker sein müssen, ist nicht zu bezweifeln. Der Abg. Rübensch wies bereits mit Recht auf die Wiesenbautechniker hin.

Abg. **Baucratz**: „Wasserbautechniker“ statt einfach „Techniker“ zu sagen, wäre zunächst überflüssig, es würde aber auch nachtheilig sein, weil man allerdings veranlaßt sein könnte, nicht allein solche zu benutzen. Man muß die Möglichkeit offen lassen, daß auch Andere genommen werden können. Nimmt man aber auch mit dem Abg. Selkman II. an, daß es immer Wasserbautechniker sein müssen, so muß es doch gleichgültig erscheinen, ob diese Einschränkung ausgesprochen ist, da ja auch so nichts im Wege steht, ausschließlich diese Art Fachmänner zu gebrauchen.

Abg. **Rüder**: So wie die für den Wegbau angestellten Techniker wesentlich mit Staats-, weniger mit Gemeindegewässern beschäftigt sind, ebenso werden die Bezirkswasserbaubeamten künftig den eigentlichen Wasserbau nur in den öffentlichen Gewässern des Staats betreiben und über das, was die Gemeinden in ihren Wasserzügen vornehmen, nur mehr die Kontrolle führen.

Es ist besser und dem allgemeinen Interesse mehr entsprechend, daß diese Beamten mehr überwachend, kritisch thätig sind, als daß man sie mit kleinen Arbeiten überhäuft. Der Bezirk dieser Beamten umfaßt mehrere Aemter; bei freier Entwicklung der Gemeinden und gehöriger Thätigkeit der Aemter mag dieser eine Beamte genügen. Aber das Bestick festzustellen für die einzelnen kleineren Wasserzüge vermittelst Nivellement kann man wohl den Gemeindevorstehern mit den Vermessungsbeamten oder sonstigen Technikern, die grade in der Nähe und billig zu haben sind, überlassen. Wo es sich um solche Arbeiten an größeren Wasserzügen handelt, tritt naturgemäß der Bezirksbeamte ein.

Es ist vom Abg. Selkman II. gesagt, das Wort „Techniker“ soll nicht ausreichen, die Behörde könnte dann auch zu den Wasserarbeiten Maschinenbauer gebrauchen. Ich gehe davon aus, daß die Behörde vernünftig handeln wird und beruhige mich bei jenem Wort um so lieber, da es gar nicht möglich ist, allein Wasserbautechniker zu verwenden. Solche sind nur wenig da und die Sehnsucht, mehr anzustellen, ist in diesem Saale zur Zeit gering.

Antrag 14 wurde angenommen, der Antrag des Abg. Selkman II. abgelehnt.

Zu Antrag 15 zum Art. 3 lag ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Selkman II. vor:

In der vorletzten Zeile des Antrages werde vor „Befugnisse“ eingeschaltet „Obliegenheiten und die“.

Abg. **Selkman II.**: Es sollen durch dieses Gesetz dem Wasservogt nicht so sehr die Befugnisse, als gerade die Obliegenheiten des Bauervogts zugewiesen werden. Das Wichtigste, was er erhält, sind die Obliegenheiten. Sie sind darum an erster Stelle zu erwähnen.

Abg. **von Schrend**: Gemeindevertretung und Gemeindevorstand sollen den Wasservogt anstellen; diese werden ihm schon angeben, was er zu thun hat. Will das Gesetz die Obliegenheiten des Wasservogts auf die Obliegenheiten der Bauervogte beschränken, dann werden Kollisionen nicht ausbleiben mit den Bedingungen, welche die Gemeindebehörden ihm bei der Anstellung gestellt haben. Am Besten werden sich seine Pflichten bei der Anstellung ergeben.

Abg. **Selkman II.**: Dann müßten sich auch die Befugnisse so gut wie die Obliegenheiten bei der Anstellung ergeben und doch nennt sie der Antrag ausdrücklich. Auf die Obliegenheiten ist aber der Hauptton zu legen. Man darf nicht mit Hintweglassung des Wichtigeren das weniger Wichtige nennen. Eine Specialisirung der Pflichten bei der Anstellung ist nicht ausgeschlossen. Im Princip werden die Obliegenheiten des Wasservogts den Obliegenheiten des Bauervogts entsprechen, wie seine Befugnisse den Befugnissen des Letzteren.

Abg. **von Schrend**: In den gesetzlichen Bestimmungen über die Hilfsbeamten der Gemeinde ist diesen keine Strafskompetenz gegeben. Eine solche hat aber der Bauervogt, er kann Brüche bis zu 3 Thlr. androhen. Die nach Art der Hilfsbeamten anzustellenden Wasservogte sollen eine gleiche Strafskompetenz haben. Darum ist es nicht unnöthig, gerade die „Befugnisse“ hervorzuheben.

Abg. **Rüder**: Ich bin gegen die Einschaltung. Diese würde vielleicht dem Wasservogt Pflichten auflegen, die er gar nicht haben soll und Anderes wieder, was er besorgen soll, nicht umfassen.

Antrag 15 wurde angenommen, der Antrag des Abg. Selkman II. abgelehnt; der Antrag 16 zu Art. 3 sodann angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über Art. 4, Ausschlußanträge 17 und 18, welche lauteten:

Antrag Nr. 17.

§. 2. Für die technische Bearbeitung der Wasserbaufachen unter der Regierung ist die Weg- und Wasserbaudirection die zuständige Behörde.

Die Befugniß der Regierung, mit der Bearbeitung einzelner Wasserbaufachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Antrag Nr. 18.

Den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Commissar **Jansen**: Der Zusatz am Schluß des Antrags 17 ist nach der Ansicht der Staatsregierung an sich unversänglich. Er ist aber überflüssig, da das Recht der Regierung, auch anderen Technikern derartige Aufträge zu erteilen, nie angezweifelt und auch geübt worden ist und, da es der Zweckmäßigkeit entspricht, ohne Zweifel auch in Zukunft geübt werden wird.

*W. K. K.*

**Abg. Hüder:** Die Annahme dieses Zusatzes ist doch für die ersten Jahre nach Einführung des Gesetzes, wo in nächster Zukunft umfassende Meliorationsarbeiten vorgenommen werden sollen, wichtig. Es ist gut auszusprechen, daß die Regierung sich gelegentlich auch auf andere Kräfte stützen kann, so besonders auch auf Männer, welche sich auf Meliorationen von Wiesen verstehen. Derartiges ist auch schon geschehen, ich erinnere daran, daß der Wiesenbautechniker Landes-Deconomie-Rath Vincent aus Regenwalde im Auftrage der Regierung auf Anregung des Landtags zum Zweck der Melioration der Hüntewiesen thätig war. Es könnte von Werth sein, daß Antragsteller auf eine solche Möglichkeit in ihren Anträgen gleich hinweisen könnten. Es ist zu beachten, daß nach manchen Richtungen die Praxis unserer Wasserbaubeamten gering ist. Man kann solche Anlagen auf verschiedene Weise rationell einrichten, eine Wiese kann aber billiger, als die andere sein.

In Erwägung dieser Umstände lege ich Gewicht auf den Zusatz, wenn auch sonst der Reg.-Commissar die Sache factisch richtig dargelegt hat.

Die Anträge 17 und 18 werden angenommen.

Es kam zur Verathung: der Art. 5 mit den Ausschußanträgen 19, 20, 21, 22, welche lauten:

**Antrag Nro. 19.**

Im Art. 5 §. 4 in der ersten Zeile zu streichen:

„an das Staatsministerium“,

und in Zeile 2 vor „der Regierung“ einzuschalten:

„des Amtes, beziehungsweise“,

ferner statt 8 §. 1, 4 und 5 zu setzen:

„8 I 4 und 8 II §. 2. Art. 10 §. 2 a.,

**Antrag Nro. 20.**

Im Art. 5 zwischen § 6 und 7 einen neuen §. einzuschalten in folgender Fassung:

„die Beitreibung der rückständigen Beiträge, sowie der zur Hebung beorderten Kosten und Brückgelder geschieht im Verwaltungswege.“

**Antrag Nro. 21.**

Streichung des alten §. 7 und Annahme folgendes neuen:

§. 8. Bei Streitigkeiten über im Privatrecht begründete Berechtigungen in Betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von Seiten des zuständigen Amtes ein.

Wer mit dessen Ausspruch nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Belieben behält.

Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

**Antrag Nro. 22.**

den Art. 5 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

**Abg. Sellmann II.:** In Art. 5 §. 5 heißt es: der Rekurs wäre innerhalb 8 Tagen einzulegen und innerhalb 3 Wochen einzuführen. Diese Bestimmung weicht ab von den Beschlüssen, betr. den Rekurs bei der Neuorganisation des Staatsministeriums und zur zweiten Lesung des Erbschaftssteuergesetzes. Es ist nicht gesagt, von wo an die 8 Tage und 3 Wochen zu rechnen sind. Die 8 Tage, sollte man sagen, müßten von der Zustellung an laufen, zweifelhaft ist es aber, von wo an die 3 Wochen laufen sollen, ob auch von der Zustellung an oder ob es wie im Erbschaftssteuergesetz „fernere 3 Wochen“ sein sollen. An die früher gefaßten Beschlüsse anschließend stelle ich den Antrag:

der §. 5 werde in folgender Fassung angenommen:

„der Rekurs ist innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung bei der entscheidenden Behörde einzulegen und innerhalb fernerer 3 Wochen bei der Behörde, an welche er gerichtet ist, einzuführen.“

Freilich wird die Einführungsfrist so vielleicht 8 Tage länger gegen die Absicht des Entwurfs. §. 6 gibt ja aber den Behörden die ganz allgemeine Befugniß, die aufschiebende Wirkung des Rekurses für den einzelnen Fall aufzuheben. Auch wird den unerfahrenen kleinen Leuten so bessere Gelegenheit gegeben, sich bei Rechtskundigen Rath zu holen.

Der Antrag wurde unterstützt.

**Abg. Hüder:** Thatsächlich will ich bemerken, daß am Schluß des Schreibens des Staatsministeriums vorbehalten ist, die den Konsequenzen, die sich aus der Veränderung der Behörden ergeben, entsprechenden Bestimmungen in dem Gesetz nachzutragen.

**Abg. Ruffell:** Wenn Nichts gesagt ist, müssen die Fristen nach allgemeinen Bestimmungen berechnet werden. Doch empfiehlt sich der Deutlichkeit wegen der Sellmann'sche Antrag.

**Reg.-Commissar Janßen:** Die Bestimmung wegen der Beitreibung ist wörtlich der Gutiner Wasserordnung entnommen. In diesem Gesetz hat sie auch ihren guten Grund, weil durch dasselbe erst neue Genossenschaften geschaffen werden, denen man ein solches Privilegium ausdrücklich beilegen muß. Bei unserer Wasserordnung liegt die Sache aber so, daß es sich nur um rückständige Gemeindebeiträge handeln kann, über deren Beitreibung schon die Gemeindeordnung bestimmt. Darum ist die Bestimmung des Antrags überflüssig.

**Abg. von Schrend:** Soweit es sich um Beitreibung von Rückständen für die Gemeinden handelt, ist das richtig, aber es erscheint zweifelhaft, wie weit auch den öffentlichen Wasserbaugenossenschaften solche Befugniß zustehen soll. In Rücksicht hierauf rechtfertigt sich der Antrag.



Abg. **Ruffell**: Weil diese Bestimmung sich auch in der Deichordnung findet, glaubte der Ausschuß dieselbe auch in dieses Gesetz aufnehmen zu müssen. Sie wird hauptsächlich dazu dienen, Zweifeln vorzubeugen, wie es z. B. bei Genossenschaften gehalten werden sollte.

Schluß der Debatte.

Es wurden angenommen Antrag 19, der Antrag des Abg. **Selkman II.**, die Anträge 20, 21, 22.

Es wurde die Berathung eröffnet über den Art. 6 und die Ausschußanträge 23, 24, welche lauten:

Antrag Nr. 23.

Im Art. 6 hinter dem Worte „Tagegelber“ in der vierten Zeile einzuschalten: „soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind.“

Antrag Nr. 24.

Den Art. 6 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Abg. **Selkman II.**: Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, folgendes redactionelle Bedenken bei Gelegenheit der zweiten Lesung des Gesetzes berücksichtigt zu sehen. Im Art. 6 §. 1 muß der Ausdruck „Reisekosten“ neben den schon erwähnten Tagegelbern vermieden werden und dafür „Transportkosten“ gesagt werden. Nach dem Civilstaatsdienergesetz bestehen nämlich die Reisekosten aus Tagegelbern und Transportkosten.

Die Anträge 23, 24 wurden angenommen. Art. 7 wurde gemäß Antrag 25 angenommen.

Antrag 26, welcher lautete:

Antrag Nro. 26.

Der Landtag lehne den Art. 8 der Regierungsvorlage ab,

wurde angenommen.

Antrag 27, welcher lautete:

Antrag Nro. 27.

und nehme die folgenden neuen Artikel 8 I. und 8 II. an:

Art. 8 I.

Wasserzugsregister.

§. 1. Für jede Gemeinde ist ein Register der innerhalb derselben belegenen öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

§. 2. Der Entwurf des Wasserzugsregisters ist vom Gemeindevorsteher auszuarbeiten, dem Gemeinderath zur Prüfung vorzulegen und mit dessen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

§. 3. Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraums von wenigstens drei Wochen zu verfügen und daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen

Wasserzug als Privatwasserzug, oder in demselben nicht eingetragene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wasserzugsregisters nicht weiter gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuhängen.

§. 4. Nach Ablauf der im §. 3 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind und es selbst dabei keine Bedenken findet, dasselbe an die Regierung zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hienächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Unrichtigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

§. 5. Das festgestellte Wasserzugs-Register hat hinsichtlich aller die öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt so lange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung des Wasserzugsregisters werden von der Regierung erlassen.

Art. 8 II.

Bestiä.

§. 1. Die Grundlage für die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge (Art. 2 §. 1) bildet der Bestiä.

§. 2. Die Feststellung des Bestiä erfolgt:

a) bei Wasserzügen, welche Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch die Regierung,

b) bei Wasserzügen, welche nicht Grundstücke mehrerer Amtsbezirke berühren, durch das Amt.

§. 3. Der Entwurf des Bestiä ist:

a) in den Fällen des §. 2 a. von dem Techniker (Art. 3 §. 2) unter Zuziehung der Gemeindevorstände aufzustellen,

b) in den Fällen des §. 2 b. vom Gemeindevorstande, oder wo mehrere Gemeinden theilhaft sind, von den Vorständen derselben ge-



meinschaftlich, soweit nöthig unter Mitwirkung des Technikers (Art. 3 §. 2) aufzustellen.

§. 4. Mit dem Entwurf ist nach Maßgabe des Art. 8 I. §. 2 bis 4 zu verfahren.

Ob die Bekanntmachung der Auslegung des Besticks auch in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen ist, bleibt dem Ermessen des Amtes überlassen.

§. 5. Nach Feststellung der Besticke sind dieselben in das Wasserzugsregister einzutragen.

§. 6. Bei nothwendig werdenden Aenderungen des Besticks kommen dieselben Vorschriften in Anwendung.

§. 7. Ueber die Ausführung der nach dem Bestick erforderlichen Arbeiten bestimmt die denselben feststellende Behörde (§. 2.).

§. 8. Der festgestellte Bestick hat die gleiche Beweisraft wie das Wasserzugsregister (Art. I. §. 5.).

wurde angenommen.

Die Debatte wurde über Art. 9, Anträge des Ausschusses 28, 29 eröffnet, welche lauten:

Antrag Nro. 28.

(entsprechend dem Inhalt des Art. 51 der Wegeordnung.) im Art. 9. der Wasserordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„§. 3. Bei Ausweisungen von zur Verfügung des Staats stehenden unkultivirten Flächen liegt dem Staate, bei Theilungen von Marken und Gemeinheiten oder Ausweisungen aus denselben auf den Antheil der Genossen oder Interessenten diesen Letzteren die Verpflichtung zur ersten Instandsetzung der erforderlichen öffentlichen Wasserzüge ob.

Die durch bereits ausgeführte Theilungen oder Ausweisungen begründeten Verpflichtungen zur Instandhaltung von Wasserzügen werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“

Antrag Nro. 29.

Der Landtag wolle den Art. 9 mit den beschlossenen Abänderungen annehmen.

Abg. **Pancraz**: Sonst beruft man sich hier auf die Analogie der Wegeordnung. Nun will Antrag 28 bei Ausweisungen von zur Verfügung des Staats stehenden unkultivirten Flächen dem Staate die Kosten der ersten Herstellung der Wasserzüge aufbürden, bei Theilungen von Marken und Gemeinheiten resp. Ausweisungen aus denselben den Interessenten. Die Wegeordnung kennt solche Unterscheidungen aber nicht. (Redner las hier einen Passus aus der Wegeordnung vor.) Um auch in diesem Fall die Bestimmungen der Wasserordnung denen der Wegeordnung analog zu gestalten, stelle ich den Antrag:

im Art. 9 ist folgende Bestimmung anzunehmen:

§. 3. Die erste Instandsetzung der bei Gemeinheits-

und Markentheilungen, sowie bei Ausweisungen aus unkultivirten Flächen, erforderlich werdenden öffentlichen Wasserzüge liegt den Gemeinheitsinteressenten und Markengenossen bezw. den Empfängern der ausgewiesenen Pläcke ob.

Diese Wasserzüge werden nur nothwendig, wo bei Theilungen und Ausweisungen die ganze Fläche in den Privatbesitz übergeht. So weit ich weiß, hat man immer Denjenigen, der den Grund und Boden erhalten hatte, für pflichtig zur Instandsetzung der ersten Wege angesehen. Von einer Klage hierüber oder einer Differenz ist mir nie etwas zu Ohren gekommen. Warum sollte man es bei den Wasserzügen anders halten?

Der Antrag fand Unterstützung.

Ferner ging ein Antrag ein zu Art. 9. §. 2. vom Abg. **Rüder** und Genossen, folgenden Inhalts:

In der ersten Zeile des §. 2. nach dem Worte: „Instandsetzung“ einzuschalten: „und Unterhaltung“.

Beide Anträge wurden mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Höltermann**: Wenn der Staat bei einem bedeutenden Theil unkultivirter Flächen seine *tertia marcalis* nimmt und veräußert, erscheint es doch billig, daß er für seinen Antheil aus der Mark zu den Kosten beiträgt, wie jeder Interessent. Auch bei Instandsetzung der Wege muß jeder Interessent zu den Kosten beitragen.

Abg. **Pancraz**: Jeder Interessent, der einen Pläcke bekommt, muß wie zu den Wegen zum Instandsetzen der Wasserzüge beitragen. Wenn eine Genossenschaft Pläcke verschenkt oder verkauft, geht die Kostenlast für Instandsetzung der Wege auf den Pläckebesitzer über und die Genossenschaft trägt die Kosten auch nicht. Wie der Käufer hier die Kosten trägt, muß er sie überall tragen.

Abg. **Höltermann**: Der Staat tritt hierbei doch als Interessent auf, da muß er selbst für die Kosten eintreten oder seinerseits die Kosten Demjenigen auflegen, der das Land von ihm übernimmt. Der Staat ist ja hier Genosse und würde sonst als solcher nichts zahlen.

Abg. **Pancraz**: Der Ausschusantrag will bei Theilungen von Gemeinheiten auch die Interessenten als solche, nicht als Empfänger die Kosten tragen lassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht jeder Besitzer auf das hin, was er erhalten hat, kostenpflichtig sein soll, wie bisher. Der Staat kann kostenpflichtig sein, wenn er bei partieller Veräußerung von der *tertia* Etwas übrig behält. Dann ist er aber eben als Besitzer kostenpflichtig.

Abg. **Rüder**: Mein Antrag zu Art. 1 ist vorher abgewiesen und es sind jene Flussstrecken nicht, wie ich wünschte, dem Staat zugewiesen worden. Wenn wir nun nicht die Möglichkeit geben, daß die besonders überbürdeten Gemeinden außer bei der Instandsetzung, auch betreffend der Unterhaltungspflicht durch Heranziehung benachbarter Gemeinden erleichtert werden können, so werden sie in manchen Fällen nicht im Stande sein, die Last zu tragen. Geographisch lassen



sich alle in Betracht kommenden Verhältnisse auch gar nicht übersehen. Manche Gemeinden haben ihre Hauptabwässerung in einen Wasserlauf, an dem sie doch nur zu geringem Theile angrenzen, während andere Gemeinden lange Uferstrecken haben, ohne bedeutende Abwässerung nach dieser Richtung. Auch auf Grund dieser Erwägungen kann ich meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. **Russell**: Gegen den Antrag des Abg. Pancraz habe ich Folgendes zu bemerken: Bei Theilungen der Gemeinheiten in Marken, bei denen der Staat einen bestimmten Antheil bekommt, muß er, wie jeder andere Interessent, mit zu den Kosten beitragen und dieselben Verpflichtungen übernehmen. Er kann sie seinerseits ja wieder auf Diejenigen abwälzen, welche die Grundstücke von ihm eingewiesen erhalten. Er ist als der Berechtigte zunächst verpflichtet, wie jeder Andere.

Abg. **Pancraz** (zum Drittenmal mit Zustimmung des Hauses): Die Genossenschaft als solche soll nicht für die Kosten eintreten. In Folge der Theilung werden aber die Kosten vertheilt. Von dem, was der Staat von seiner tertia bloß liegen läßt, trägt er so wenig bei, als Interessenten von dem, was nicht getheilt ist.

Abg. **Rüder**: Gegen den Antrag des Abg. Pancraz spricht Folgendes: Es ist durchaus nothwendig für den Fortschritt der Kultur, daß für die Flächen, welche durch Theilung an Einzelne übergehen und ebenso für das Land, was der Staat für sich behält, eine Abwässerung in absehbarer Zeit nicht nur mit Linien auf dem Papier, sondern auch in praxi in's Leben tritt. Sorgt Der, welcher ein solches Terrain erhält, nicht für Abwässerung, so bildet dies ein Hinderniß auch für das dahinter liegende Terrain die Abwässerung herzustellen. Wenn der Staat die tertia übernimmt, tritt er ganz in die Rolle des Privatbesizers ein und muß dieselben Leistungen übernehmen, wie jeder andere Besizer.

Die Anträge wurden in folgender Reihenfolge vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht: Der Rüder'sche Antrag wurde angenommen. Der Pancraz'sche Antrag wurde abgelehnt, die Anträge 28 und 29 wurden angenommen.

Die Debatte begann hierauf über Art. 10 §. 1, Ausschufsantrag 30:

Antrag No. 30.

an Stelle des §. 1 Art. 10 tritt folgender

§. 1. Der Gemeinderath beschließt, ob die von der Gemeinde zu leistenden Arbeiten für Geld zu verdingen oder ganz oder theilweise durch Naturalarbeit zu beschaffen sind. Im ersteren Falle sind die Kosten von den Grundstücken nach dem Grundsteuer-Reinertrage aufzubringen, im letzteren Falle regelt sich die Beitragspflicht nach Classen, welche nach den Grundsteuerreinerträgen vom Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung festgesetzt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Unter-

haltungsarbeiten, soweit solche der Gemeinde zur Last fallen.

Abg. **von Schrend**: Der Entwurf geht davon aus: sämtliche Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung müßten für baares Geld beschafft werden. Das ist aber bedenklich für die ärmeren Gemeinden, welche, wenn sie Alles für baares Geld besorgen sollen, nur spärliche Arbeiten liefern werden. Viele müssen sich scheuen baares Geld auszugeben; sonst sind sie auch gewohnt Alles durch Naturalarbeit zu beschaffen, nicht durch bezahlte Arbeit beschaffen zu lassen. Man muß hier eine Aenderung dahin vornehmen, daß es den Gemeinden überlassen bleiben muß zu bestimmen, ob sie die Lasten durch Geldzahlung oder durch Naturalarbeit abtragen wollen. In vielen Gemeinden tritt nach Ernte und Aussaat eine Zeit ein, wo sie viel überflüssige Arbeitskraft haben. Diese ist sehr wohl hierfür zu verwenden. Auch in diesem Punkt müssen wir den Bestimmungen der Wegeordnung folgen. Ich empfehle also den Majoritätsantrag zur Annahme.

Abg. **Selmann II.**: Der Vorredner führte für den Antrag die Wegeordnung an. Die Erfahrung hat genügend gelehrt, wie viel Kraft verschwendet wird bei dieser Art die Wege herzustellen und zu erhalten, wie schlecht dabei gearbeitet wird und wie schlecht der Zustand der Wege ist. Die Reihedienste sind zudem eine arge Belästigung. Wenn diese Dienste zu verrichten sind, muß Alles stehen und liegen gelassen werden, wobei dem Betroffenen oft großer Schaden erwächst. Man kann diese Arbeiten viel billiger ausverdingen. Die Reihedienste bedingen eine kolossale Verschwendung von Arbeitskraft und Geld. Für Geld wird man bei kurzer Arbeit bessere und billigere Leistungen erreichen.

Die Analogie der Wegeordnung paßt auch nicht hierher, weil hier meist im Wasser selbst gearbeitet werden muß. Ich möchte fragen, ob man die Schaaren, welche im Reihedienst an den Wegen arbeiten, für geeignet zum Arbeiten im Wasser halten will? Das sind meist Jungen und Frauenzimmer; die taugen zur Wasserarbeit aber nicht. Ich frage die Herren aus der Marsch, wo die Reihedienste nicht mehr üblich sind, ob das Ausverdingen nicht der richtige Weg ist? Ich kann mir auch gar nicht denken, daß die Wasserzüge bei Reihedienst ordentlich in Stand sein können.

Abg. **Russell**: In der Theorie bin ich mit dem Vorredner einverstanden, daß die Reihedienste meist theurer zu stehen kommen, als wenn man passende Kräfte engagirt; doch kommt in Betracht, daß in manchen Fällen die Arbeitskraft nicht zu Geld gemacht werden kann. Man sagt wohl: Zeit ist Geld; ich kenne aber Manche, der viel Zeit hat, aber doch kein Geld. Nationalökonomisch sind die Reihedienste gewiß verwerflich, entscheidend muß aber die Rücksicht auf die Selbstverwaltung der Gemeinde sein. Man muß der Gemeinde es überlassen, wie sie sich entscheiden, wie sie die Arbeit ausbringen will, mit Akford oder mit Reihedienst. Die Ausverdingung wird auch wohl wirklich manchmal unthunlich

sein. Wenn größere Arbeiten im Wasser selbst gemacht werden müssen, wird man die Arbeit ausverdingen, aber es gibt doch kleinere Arbeiten, die ganz wohl zu Lande zu beschaffen sind. Wesentlich ist auch, wie die Reihedienste geleistet werden. Man kann kleinere Abtheilungen schicken und braucht nicht gleich in großem Maßstabe aufzubieten. Für die ärmeren Gegenden ist es gut, wenn die Wahl zur Aufbringung der Kosten frei steht.

**Abg. von Schrend:** In manchen Beziehungen gebe ich dem Abg. Selkman Recht. Beim Reihedienst geht es ohne Arbeitsverschwendung nicht ab und wird häufig auch schlecht gearbeitet; Frauen und Kinder werden zur Arbeit gestellt. Diese Mißstände sind nicht zu verkennen, man kann sie aber nicht einfach beseitigen, wenn man die Gemeinden nicht drücken will. Der Abg. Selkman übersieht, daß es sich in erster Linie hier um die Instandsetzung handelt, erst in zweiter um die Unterhaltungsarbeiten. Man wird somit zunächst ganz gut im Trocknen arbeiten können. Man muß dem Gemeinderath überlassen, wie er sich entscheiden will. Wo es sich um Unterhaltungsarbeiten handelt, wird er Ausverdingung beschließen können, falls er vermeiden will, daß die Reihspflichtigen im Nass arbeiten.

**Abg. Rüdewisch:** Soweit ich unterrichtet bin, stimmen die Wünsche der Geestbewohner mit dem Mehrheitsantrag überein. Wege, die nach Inkraftsetzung der Wege-Ordnung durch Ausverdingung unterhalten wurden, unterhält man jetzt in einigen Gegenden wieder mit gesammter Hand, weil die Grundbesitzer darauf drängen. Man muß dem Gemeinderath die Entscheidung überlassen, und kann man dies, glaube ich, ohne große Opfer thun. Die Arbeitsverschwendung beim Reihedienst läßt sich freilich nicht ganz wegleugnen, doch kann man mit guter Controlle derselben abhelfen. Sind die Arbeiten schlecht besorgt, so kann man von tüchtigen Arbeitern den Mangel nachbessern lassen. In schlechtem Stand werden die Wasserzüge darum nicht sein. Der Vergleich mit den Marschen paßt nicht auf die Verhältnisse der Geest.

**Abg. Brörmann:** Ich bin für den Mehrheitsantrag, ohne die Motive der Mehrheit zu theilen und stimme nicht mit der Minderheit überein, deren Motive ich als richtig anerkenne. Die betr. Arbeiten werden besser durch Ausverdingung, als durch Reihedienst besorgt. Ich traue aber den Gemeinden selbstständiges Urtheil genug zu, daß sie selbst das Richtige finden werden. An 2 Stellen, wie ich weiß, sah man bei Gemeintheilungen selbst ein, daß es richtig sei alle Arbeiten auszuverdingen. Läßt man den Gemeinden für die Wasserarbeit die Wahl, so werden sie auch hier von selbst auf den richtigen Schluß kommen.

**Abg. Paucaz:** Nach den Auseinandersetzungen des Abg. Selkman brauche ich nur noch hervorzuheben, daß die Instandsetzung und erste Herstellung, wie bei den Wegen, auch bei den Wasserzügen am aller Besten durch Verdingung sich wird erreichen lassen. Bei den Arbeiten zur Unterhaltung

kann man die Wahl eher mit der Mehrheit des Ausschusses den Gemeinden überlassen. — Die baaren Ausgaben kann ja Jeder vermeiden, indem er selbst bei Verdingungen als Annehmer auftritt. Man kann die Verdingungen in verschiedenen Abtheilungen vornehmen.

**Abg. Räder:** Ich bin für die Minderheit, weil der Mehrheitsantrag einmal unpraktisch ist und dann auch ungerecht, weil sich keine Arbeitseintheilung treffen läßt, ohne den kleinen Mann zu schwer zu treffen. Für die größeren Stellen mit größerem Reinertrag macht die Mehr-Belastung in den Fällen, wo der für jedes Arbeitsmaaß gesetzte Reinertragsbetrag nicht glatt aufgeht, nur wenig aus, der kleine Mann mit seinem kleinen Grundstück mit wenig Thalern Reinertrag wird durch solches Nichtaufgehen beider Verhältniszahlen aber häufig sehr hart und sehr viel höher belastet sein. Zudem sitzen die größeren Grundbesitzer in der Gemeindevertretung, die kleineren können sich gar nicht gegen eine sie bedrückende Vertheilung der Naturalarbeit wehren.

Unpraktisch ist der Antrag, weil man bei Ausverdingung bei weniger Arbeit bessere Resultate erreicht. In der Arbeit bei Ausverdingung wird Nichts verdorben. Man muß nicht durch das Gesetz die Leute darauf hintreiben, ihr Geld wegzutwerfen. Bei Naturalarbeit bekommt die Gemeinde schlechte Arbeit bei Verschwendung der doppelten Arbeitskraft, wo man mit der einfachen auskommen könnte, und wirft ihr Geld weg. In den Marschen wäre m. E. die Reiharbeit noch viel eher ausführbar. Die Wasserzüge haben dort wenig Gefälle und es kann Jeder sehen, ob sie breit und tief genug sind. Auf der Geest ist das Gefälle des Wassers erheblich, die wellenförmige Form des Bodens erschwert den Ueberblick, es muß nach künstlichem Nivellement gearbeitet werden. Da können die Reihedienstleute nur nichts-nützige Arbeit liefern. Tüchtige eingelebte Arbeiter werden nach Nivellement richtig arbeiten und sich nicht um einen Zoll versehen. Sonst braucht man ja nur beim Abnehmen der Arbeit ihnen einen entsprechenden Abzug zu machen, was beim Reihedienst nicht möglich ist.

**Abg. Selkman II:** Es wird allgemein anerkannt, daß vom allgemeinen Standpunkt aus die Reiharbeit verwerflich ist, weil sie wirthschaftlich theurer und schlecht ist.

Als praktischen Gesichtspunkt für den Antrag macht man geltend, daß manchmal die Arbeitskraft sich sonst nicht verwerthen lasse. Man übersieht aber dabei, daß Viele keine eigene Arbeitskraft übrig haben und dann für schweres Geld einen Tagelöhner engagiren müssen für eine doppelt und dreifach längere Zeit, als in der bei Ausverdingung die Arbeit beschafft werden könnte.

Bei der Instandsetzung kann doch nicht immer, wie der Abg. von Schrend meint, im Trocknen gearbeitet werden.

Es existiren viele Gewässer ohne den erforderlichen Bestand, da muß doch im Wasser die Arbeit geschehen. Ich muß daher bei meinen Behauptungen bleiben. Bei Unterhaltungsarbeiten gilt es auch Bäche mit sumpfigen Ufern zu unter-

halten. Die Leute arbeiten dann am Wasser entlang und zertreten das Ufer. Sie ruiniren so wohl zehnmal mehr, als sie nützen. Die Reiharbeit ist so verkehrt, daß man sie geradezu ausschließen muß. Es ist eine Ungerechtigkeit, daß man beim Reihedienst oft Einzelne erst 1½ Stunden laufen lassen muß, ehe sie zur Arbeit kommen. Diese müssen mehr Zeit noch auf die Wege, als auf die Arbeit verschwenden.

Auch Diejenigen, welche für den Reihedienst bei Begearbeiten sind, wo er ja theilweise stattfindet und auch einigermaßen ausreichen mag, müssen doch hier gegen denselben sein. Bei der Wasserarbeit liegen die Umstände ganz anders. Die Natur dieser Arbeit schließt den Reihedienst aus. Die Wasserzüge müßten bei demselben bald in sehr schlechten Zustand versinken.

Abg. **Rüdebusch**: Sollte der Abg. Rüder die kleinen Leute auf der Geest fragen, ob sie lieber Ausverdingung oder Reihedienst wollten, so würde er überall hören, daß sie viel lieber zu gelegener Zeit die Arbeit selbst leisten wollen, als baare Geldbeiträge zahlen. Ich weiß das aus Erfahrung und von verschiedenen Gemeinden. Die Unterhaltungsarbeiten kommen hier gar nicht in Betracht, die haben die Uferanlieger und nicht die Gemeinde zu besorgen.

Abg. **Russell**: Der Antrag ist nicht so gefährlich, wie behauptet wird. Er will nur die Gemeinden nicht bevorzugen, gerade diesen Weg einzuschlagen. Es handelt sich um die principielle Frage, ob man die Gemeinden zwingen will, ihre Lasten auf eine Weise zu tragen, die ihnen vielleicht nicht ansteht. Ich halte die Ausverdingung auch für das Richtigere, aber ich will nicht diesen Zwang. Finden die Gemeinden, daß sie beim Reihedienst Schaden leiden, so werden sie, die Instandsetzung und Unterhaltung in Zukunft von selbst ausverdingen. Und wenn auch die Ausverdingung gewöhnlich das Richtigere ist, so gibt es doch Ausnahmefälle. Im Amte Friesoythe z. B. war durch Ausverdingung Niemand für die Arbeit zu bekommen. Durch Reiharbeit können sie dort oft nur ihre Wege im guten Zustande erhalten. So arg braucht auch die Reiharbeit nicht betrieben zu werden, wie sie der Abg. **Selmann** darstellt. Man braucht nicht gleich die ganze Mannschaft aufzubieten und kann sich darauf beschränken, nur Einige zu laden.

Wir müssen uns hier ausschließlich vom Princip der Selbstbestimmung der Gemeinden leiten lassen; wir müssen unsere Gemeinden daran gewöhnen, in eigenen Angelegenheiten, wozu doch gewiß auch die Sorge für die Wasserzüge gehört, selbst zu urtheilen und die Beschlüsse zur Tragung oder Aufbringung der Kosten zu fassen.

Abg. **Rüder**: Ich will noch gegen den Abg. Rüdebusch bemerken, daß es bei einer solchen Umfrage, ob die Leute für Reiharbeit oder Ausverdingung sind, sehr auf die Fragestellung ankommt. Frage ich sie, ob sie Geld zahlen wollen oder die Arbeit selbst thun, so werden sie antworten,

wie der Abg. Rüdebusch angab; frage ich sie aber, ob sie lieber 5 gr. zahlen oder für 15 gr. Arbeitslohn opfern wollen, so wird die Antwort anders lauten.

Die erste Instandsetzung wird gleich schlecht ausfallen, wenn nicht ausverdingen wird. Wenn überhaupt etwas Rechtes aus der Sache werden soll, dann dürfen wir hier nicht die freie Selbstbestimmung betonen. Sie ist ein hohes Gut, wenn die Interessen der Einzelnen richtig vertreten sind. Hier liegt aber diese Voraussetzung nicht vor.

Schluß der Debatte.

Antrag 30 wurde angenommen.

Hierauf begann die Debatte über Art. 10 §. 2 und 3 und die Ausschußanträge 31, 32, 33, 34, welche lauteten:

Antrag No. 31.

nach §. 1 einen neuen Paragraphen einzuschalten:

„§. 2 a. Ist die Anlage einer neuen oder die erhebliche Bestärkung eines bestehenden Wasserzuges für einzelne Theile der Gemeinde oder für einzelne Grundbesitzer mit erheblich größerem Nutzen verbunden, als für die übrigen, so können die bei der Anlage vorzugsweise beteiligten Grundstücke auf Beschluß des Gemeinderathes zu einem ihrem Nutzen entsprechenden außerordentlichen Beitrage pro Juck der Fläche herangezogen werden.

b. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Besitzern solcher Grundstücke und dem Gemeinderathe über die Höhe des Beitrags und die Art seiner Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke, sind vom Amte sowohl die Erstere, wie auch die Letztere, auf Grund einer vom Bezirksabschätzer, Gemeindeabschätzer und unter Mitwirkung des Fortschreibungsbeamten an Ort und Stelle vorzunehmenden Schätzung, nach Anhörung des Gemeinderathes und der Beteiligten über das Ergebnis der Schätzung, festzustellen.“

Antrag No. 32.

der Landtag nehme den §. 2 als §. 3 an.

Antrag Nr. 33.

der §. 3 wird §. 4 und erhält den Zusatz am Schluß, nach: „zu den Kosten“ „und Leistungen, soweit nicht besondere Verpflichtungen bestehen, ausgenommen.“

Antrag No. 34.

Der Landtag nehme den Art. 10 mit den beschlossenen Abänderungen an.

Abg. **Selmann II.**: Nach Antrag 31 sollen dem größeren Nutzen für einzelne Grundbesitzer größere Beiträge entsprechen.



Unter a. findet sich aber die Bestimmung: Diese letzteren sollten pro Jücker Fläche berechnet werden, ohne daß dieser anscheinende Widerspruch in den Motiven seine Erklärung fände. Der Beitrag nach Jückerzahl würde nicht dem Nutzen entsprechen, der sich auch nach vielen anderen Verhältnissen richtet und auch mit nach diesem bestimmt werden muß. Wichtig erscheint es: den Nutzen zu ermitteln und dann diesem Nutzen entsprechende Beiträge festzustellen. Ich stelle den Antrag:

im Antrag 31 sub a. werden die Worte „pro Jücker Fläche“ gestrichen.

Abg. **Rüder**: Aus den Motiven geht hervor, daß der Ausschuß verschiedene Klassen derjenigen Terrains, die einen besonderen Vorzug genießen, gebildet wissen will; innerhalb dieser Klassen konnte man sich bei Normirung der Sätze des Beitrags doch nur nach der Jückerzahl richten.

Abg. **Selkman II**: Das steht aber nicht im Antrag. Diesem gemäß würde nur die Fläche entscheiden und bliebe das vom Ausschuß eigentlich Gewollte ausgeschlossen.

Abg. **von Schrend**: Ich will nur auf die Worte des Antrags hinweisen: „dem Nutzen entsprechenden Beitrag.“ Erst muß demnach der Nutzen geschätzt werden und erst dann in den nach dieser Schätzung gebildeten Klassen die Größe maßgebend sein.

Abg. **Straderjan III**: Auch ich habe mir eine andere Vorstellung von dem, was der Ausschuß mit seinem Antrag wollte, gemacht. Aber auch die eben gegebene Aufklärung beseitigt nicht alle Bedenken. Die Eintheilung in Klassen nach dem Nutzen kann dahin führen, daß jeder Einzelne für sich eine Klasse bildet. Dann entscheidet ganz ausschließlich die Größe der Grundstücke. Von dem Selkman'schen Antrag sind keine derartigen Unzuträglichkeiten zu erwarten.

Abg. **Russell**: Der Beitrag sollte nach der Ansicht des Ausschusses nach dem Nutzen im Verhältniß zur Größe des Landes, von dem der Besitzer den Nutzen zieht, berechnet werden. Da aber solche Zweifel entstehen, muß sich der Ausschuß eine bestimmtere Fassung für die 2. Lesung vorbehalten.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wurde angenommen, ebenso der Antrag 31 mit der beschlossenen Aenderung und die Anträge 32, 33, 34.

Hierauf wurde die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand der Tagesordnung wegen der vorgeschrittenen Zeit für diese Sitzung ausgesetzt.

Es war ein selbstständiger Antrag vom Abg. Schoman und Genossen eingegangen, folgenden Inhaltes:

Der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus der Französischen Zeit herstammende im Fürstenthum Birkenfeld geltende Bestimmung des Kaiserlichen Decrets

vom 23. Prairial des Jahres XII. (1. Band Serie IV. des Bulletin de Lois de l'empire française Lit. VI. No. 15.) welche in der Uebersetzung folgendenmaßen lautet:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen man sich zu verschiedenen Confessionen bekennt, muß jede Confession einen besonderen Beerdigungsplatz haben, und in den Fällen, wo nur ein einziger Gottesacker da sein sollte, soll man ihn durch Mauern, Gehölze oder Gräben in so viele Theile eintheilen, als verschiedene Confessionen da sind, mit einen besonderen Eingang für jede, wobei man den Raum nach der Anzahl der Einwohner jeder Confession abzumessen hat;“

entweder ganz aufgehoben oder doch zeitgemäß modificirt werde.

#### Motive.

Die obengedachte Bestimmung, welche die unbedingte Trennung der Begräbnißplätze nach Confessionen ausspricht, führt zu Unzuträglichkeiten und Härten, insbesondere dann, wenn die Angehörigen der verschiedenen Confessionen in einer Gemeinde eine solche Trennung nicht wollen; vor Allem aber kann jene Bestimmung in den Gemeinden die verderblichsten Folgen haben, in denen viele gemischte Ehen vorkommen.

Wie wenig die erwähnte Vorschrift der Ansicht der Bevölkerung des Fürstenthums entspricht, geht daraus hervor, daß bis jetzt wenigstens in den Städten Birkenfeld, Jdar und Oberstein thatsächlich eine solche Trennung nicht stattgefunden hat.

Veranlaßt ist dieser Antrag durch den Umstand, daß augenblicklich die Stadt Jdar, welche einen neuen Kirchhof angelegt hat, auf Antrag des katholischen Pastors in Oberstein trotz des einmüthigen Widerspruchs der protestantischen und katholischen Gemeindeglieder, von der Provinzialregierung auf Grund des vorerwähnten Decrets angewiesen ist, die vorgeschriebene Trennung der Begräbnißplätze einzurichten.

Rigoröse Vorschriften, wie sie das fragliche Decret enthält, stehen mit dem Zeitgeist nicht im Einklange und bedürfen einer wesentlichen Modification. Da die kaiserlichen Decrete der herbergelobenen Art nur einzelne Bestimmungen enthalten und mit der übrigen französischen Gesetzgebung in keinem organischen Zusammenhang stehen, so kann die beantragte Aufhebung oder zeitgemäße Abänderung ohne Verletzung eines wesentlichen Princips des französischen Rechts geschehen.

Der Landtag beschloß ihn in Betracht zu ziehen und zeigte sich einverstanden, daß derselbe nicht zunächst einem Aus-



schuß zu überweisen sei. Der Vorsitzende machte bekannt, daß die nächste Sitzung am Donnerstag, den 16. Juli, 10 Uhr Morgens stattfinden solle.

Tagesordnung:

- 1) Wahl von 5 Mitgliedern zu den vom Staatsministerium vorgeschlagenen Conferenzen.

- 2) Fortsetzung des Ausschußberichts, betr. Entwurf einer Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.

Verhandlungsprotokoll der Versammlung des Ausschusses des Herzogthums Oldenburg

Zwölfte Sitzung. Abgehalten am 10. Juli 1868. Vormittags 10 Uhr.

Präsident: Herr v. ...

Der Berichterstatter: Herr v. ...

Der Herr v. ... hat die Wahl ...

Der Herr v. ... hat die Wahl ...

Der Herr v. ... hat die Wahl ...

Der Herr v. ... hat die Wahl ...

